

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 1 von 6

Stand: April 2020

1. Allgemeine Grundlagen

Die Brandschutzordnung stellt ein auf ein bestimmtes Objekt abgestimmtes Regelwerk dar. Es ist dabei wichtig darauf zu achten, dass sich getroffene Regelungen auf die tatsächlichen Gegebenheiten beziehen. Sie wird in der Regel in den Teilen A, B und C erstellt.

Oftmals werden Brandschutzordnungen aller Teile von anderen, vielleicht sogar ähnlichen, Einrichtungen kopiert oder, entsprechend den heutigen Möglichkeiten durch die mediale Entwicklung, aus dem Internet heruntergeladen und ohne Überarbeitung ausgedruckt und angewendet.

Ist eine Brandschutzordnung so allgemein gehalten, dass sie beispielsweise bei mehreren Einrichtungen eines Trägers oder Eigentümers auf alle anwendbar ist, ist gleichermaßen davon auszugehen, dass wesentliche Besonderheiten jeder einzelnen Einrichtung nicht beachtet wurden.

Es wird daher empfohlen, eine einmal aufgestellte Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C auf die Anwendbarkeit im speziellen Fall zu prüfen und diese in regelmäßigen Abständen von mindestens zwei Jahren einer wiederkehrenden Überprüfung auf den aktuellen Stand durch eine fachkundige Person zu unterziehen.

Dieses Hinweisblatt gibt Informationen, welchen Inhalt eine Brandschutzordnung aufweisen muss. Zusätzlich bieten wir Ihnen mit der Anlage eine Muster-Brandschutzordnung, die Ihnen das Erstellen einer der DIN 14096:2014-05 entsprechenden Brandschutzordnung erleichtern soll.

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 2 von 6

Stand: April 2020

2. Ausführung Teil A

Teil A einer Brandschutzordnung ist an alle Personen, die sich in einem Gebäude aufhalten, gerichtet. Dies können Beschäftigte und Bewohner oder andere Nutzer sein, aber auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen oder Besucher muss die Brandschutzordnung als Teil A leicht verständlich sein. Sie wird als Aushang an allgemein zugänglichen Stellen im Mindestformat DIN A 4 angebracht (Zugangsbereiche, Treppenabsätze im Geschoss).

Oftmals werden diese Aushänge als fertige Schilder erworben. Es ist aber darauf zu achten,

ob auch bei dem Teil A eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Beispielsweise ist bei der abgedruckten Notrufnummer darauf zu achten, ob an Telefonen einer Einrichtung zur Amtsholung das Vorwählen der Null erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist die im standardisierten Exemplar der Brandschutzordnung Teil A vorgesehene Notrufnummer „112“ falsch und muss entsprechend angepasst werden.

Die unter dem Punkt „Löschversuch unternehmen“ in der Brandschutzordnung Teil A aufgeführten Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen ebenfalls an die tatsächlich vorhandenen Einrichtungen angepasst werden. Sind also in einem Objekt keine Wandhydranten vorhanden, empfiehlt es sich, diese nicht im Teil A der Brandschutzordnung abzdrukken. Bei fertig gekauften



Schildern kann die nachträgliche Entfernung einzelner Punkte erforderlich werden.

Weiterhin ist wichtig, dass eine Brandschutzordnung Teil A nachweist, dass sie nach der DIN 14096:2014-05 ausgeführt wurde. Dies geschieht durch den Aufdruck „Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096“ am unteren Rand oberhalb des roten Rahmens.

Sollten in einem Objekt vermehrt Personen verkehren, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann es erforderlich werden, Teil A der Brandschutzordnung in weiteren Sprachen abgefasst auszuhängen.

Teil A der Brandschutzordnung ersetzt nicht die notwendigen Verhaltensregeln im Brandfall

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 3 von 6

Stand: April 2020

auf einem Flucht- und Rettungsplan nach DIN EN ISO 23601:2010-12 bzw. ASR A1.3.

3. Ausführung Teil B

Der Teil B einer Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einem Objekt aufhalten (z. B. Bewohner, Beschäftigte).

Die grafische Gestaltung des Teils B ist dem Verfasser freigestellt.

Es ist darauf zu achten, dass die folgenden Punkte nacheinander in der Brandschutzordnung Teil B behandelt werden:

3.1. Brandschutzordnung

Hier ist Teil A der Brandschutzordnung wiederzugeben. Dies kann beispielsweise als Deckblatt der Brandschutzordnung Teil B erfolgen.

3.2. Brandverhütung

Hier sind Verbote hinsichtlich Rauchens, Feuer und offenem Licht auszusprechen. Es ist auf Sicherheitsvorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten und in Bezug auf Explosionsgefahren, brennbare Abfälle, elektrische oder gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen sowie auf andere Sicherheitsvorschriften einzugehen.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass feuergefährliche Arbeiten nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die hierzu berechtigt sind und derartige Arbeiten außerhalb von ständig zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung zulässig sind. Aus einer solchen Genehmigung müssen auch die zu treffenden Schutzmaßnahmen hervorgehen.

3.3. Brand- und Rauchausbreitung

Es ist auf vorhandene Rauch- und Feuerschutzabschlüsse sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen hinzuweisen und die Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe anzuweisen.

3.4. Flucht- und Rettungswege

Es wird darauf hingewiesen, dass Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr ständig freizuhalten sind. Zudem ist zu verdeutlichen, dass Hinweisschilder und ausgehängte Flucht- und Rettungspläne nicht verstellt oder anderweitig verdeckt sein dürfen.

3.5. Melde- und Löscheinrichtungen

Es muss darauf hingewiesen werden, ob Handfeuermelder im Objekt vorhanden sind. Es ist darzustellen, welche Telefone eine direkte Erreichbarkeit der Feuerwehr sicherstellen und

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 4 von 6

Stand: April 2020

über welche Wege (z. B. Telefonnummer) andere Meldestellen (Pförtner, Hausverwaltung, Werkfeuerwehr, ...) erreichbar sind. Dabei ist auch die Zeit von Meldungen außerhalb der Betriebszeit dieser Stellen zu berücksichtigen.

Bei der Darstellung der vorhandenen Einrichtungen, wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen usw., sind die Symbole nach DIN EN ISO 7010:2012-10 sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz nach ASR A 1.3 anzuwenden.

Es soll darauf hingewiesen werden, sich regelmäßig mit der Bedienung der Einrichtungen vertraut zu machen.

3.6. Verhalten im Brandfall

Unter anderem ist der Hinweis zu geben, dass unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

3.7. Brand melden

Es ist darauf hinzuweisen wie und an wen eine Brandmeldung zu erfolgen hat. Die Inhalte, die eine solche Meldung enthalten muss, sind ebenfalls anzugeben (z. B. 5-W-Schema):

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wieviel** brennt bzw. wieviele betroffene/verletzte Personen?
- **Welche** Gefahren bestehen / Art von Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen!

3.8. Alarmsignale und Anweisungen

Die Art und die Bedeutung akustischer und/oder optischer Alarmsignale muss Gebäudenutzern deutlich gemacht werden. Zudem wird festgelegt, wer im Gefahrenfall Anweisungen zu geben hat und dass nach Eintreffen der Feuerwehr nur deren Anweisungen zu befolgen sind.

3.9. In Sicherheit bringen

Dieser Abschnitt soll darauf hinweisen, dass und wie ein betroffener Bereich verlassen werden soll. Es muss festgelegt werden, wie beim Verlassen die Mitnahme gefährdeter, behinderter oder verletzter Personen geregelt ist.

Es muss auf vorhandene Sammelplätze, die Beschilderung der Rettungswege und evtl. vorhandene Erste-Hilfe-Stationen hingewiesen werden. Weiterhin muss verdeutlicht werden,

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 5 von 6

Stand: April 2020

wie sich Personen bei verrauchten Fluchtwegen an nächstmöglichen Gebäudeöffnungen bemerkbar machen sollen.

3.10. Löschversuche unternehmen

Es wird in diesem Abschnitt darauf hingewiesen, dass Löschversuche nur unter Ausschluss einer Eigengefährdung durchgeführt werden sollen. Weiterhin sind Hinweise zum Behandeln brennender Personen zu geben.

3.11. Besondere Verhaltensregeln

In diesem Teil werden zusätzliche Angaben gemacht, wie beispielsweise das Verbot „Aufzüge im Brandfall zu benutzen“ und welche Gefahren durch Löschanlagen zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung Teil B soll den Nutzern und Beschäftigten eines Objektes ausgehändigt werden. Hierüber sollte ein Nachweis geführt werden. Bei Betrieben ist die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten entsprechend dem Inhalt der Brandschutzordnung Teil B durchzuführen (mindestens einmal jährlich). Auch dies ist nachweislich zu dokumentieren. Hierzu kann der Brandschutzordnung Teil B eine Unterschriftenliste beigefügt werden, die jeweils die aktuelle Unterweisung nachweist.

4. Ausführung des Teil C

Teil C einer Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen besondere Brandschutzaufgaben übertragen wurden. Dies können Brandschutzbeauftragte oder Sicherheitsingenieure sein.

Dieser Teil der Brandschutzordnung muss mit den nachfolgend dargestellten Überschriften in Abschnitte unterteilt werden und kann den aufgeführten Inhalt enthalten. Dabei können einzelne Punkte, die nicht erforderlich sind, entfallen:

4.1. Brandverhütung

In diesem Punkt ist die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, die Überwachung der Brandschutzeinrichtungen sowie Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr, das Anbringen von Hinweis- und Sicherheitsschildern und die Überwachung feuer- bzw. explosionsgefährdeter Bereiche zu regeln. Weiterhin ist festzulegen, durch wen die Durchsetzung eines evtl. Rauchverbots, die Fortschreibung von brandschutzrelevanten Unterlagen (z. B. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne), die

Informationsblatt: Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Seite: 6 von 6

Stand: April 2020

Unterweisung der Beschäftigten (auch Mitarbeiter von Fremdfirmen), die Durchführung von Räumungsübungen sowie die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Sachversicherer erfolgt.

4.2. Alarmplan

Es müssen Hinweise zur Alarmierung von Feuerwehr, Selbsthilfekräften, Rettungsdienst und Polizei genannt werden; ggf. ist die Brandmeldung innerbetrieblich weiterzugeben (Unfallstation, Krankentransport, Geschäftsleitung, Brandschutzbeauftragte, ...) und ein Hausalarm auszulösen.

4.3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Wie und durch wen Räumungen durchgeführt und überprüft werden sowie die Betreuung ortsunkundiger, behinderter und verletzter Personen übernommen wird, ist festzulegen. Die In- bzw. Außerbetriebnahme technischer Einrichtungen und die ggf. erforderliche Bergung bestimmter Sachwerte ist verantwortlichen Personen zuzuweisen. Es muss zudem geregelt sein, durch wen und wann eine Betriebsunterbrechung angeordnet wird.

4.4. Löschmaßnahmen

Es müssen die Aufgaben, Treffpunkt, Ausrüstung und Leitung der Selbsthilfekräfte definiert werden. Die Inbetriebnahme von Löschanlagen und das Schließen von Löschwasserrückhaltevorrichtungen sind ebenso deutlich zu regeln.

4.5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist festzulegen, dass und durch wen die Einsatzstelle und deren Umgebung sowie die festgelegten Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen freigemacht und -gehalten werden. Des Weiteren muss die Bereitstellung von Plänen (z. B. Feuerwehrplan, Anwesenheitsliste) und Schlüsseln geregelt werden, um einen schnellen Zugang zu ermöglichen.

4.6. Nachsorge

Dieser Punkt legt fest, durch wen die Einsatzstelle nach Abschluss der Maßnahmen der Feuerwehr gesichert wird. Zudem muss festgelegt werden, dass brandschutztechnische Einrichtungen wieder in einsatzbereit hergestellt werden.

Zur Ausführung dieser Abschnitte kann neben der Textform auch die Darstellung in geeigneten Plänen und Zeichnungen erfolgen.